

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erörterungstermin zum Antrag der Gemeinde Kammerstein auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GG „Dienstleistungspark Haag“ auf Fl.Nr. 468, Gmkg. Kammerstein, in den Mainbach, Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Kammerstein beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser einer Teilfläche des Dienstleistungsparks Haag in das Gewässer Mainbach. Die Ableitung des Niederschlagswassers des Dienstleistungsparks Haag der Gemeinde Kammerstein erfolgt über zwei Wege. Niederschlagswasser von stark belasteten Fahr- und Parkflächen wird zunächst zwischengespeichert und gedrosselt in die Kanalisation der Stadt Schwabach abgeleitet (diese Ableitung benötigt keine wasserrechtliche Erlaubnis). Das Niederschlagswasser von weiteren Teilflächen (u.a. eines Gastronomiebetriebs und einer Spielothek; ggf. langfristig auch noch das Niederschlagswasser von Dachflächen und eines weiteren bisher unbebauten angrenzenden Grundstücks) entwässert über ein Regenrückhaltebecken und einen Entwässerungsgraben (Drosselabfluss von 30 l/s) in den Mainbach. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird vorab dezentral behandelt. Für die Einleitung in den Mainbach ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich, welche mit den vorliegenden Unterlagen beantragt wird. Über das Regenrückhaltebecken wird auch der Notüberlauf der Niederschlagswasserleitung nach Schwabach abgeführt. Beim Überschreiten des Bemessungsregenereignisses kann es zu höheren Abflüssen in den Mainbach kommen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben Stellung genommen.
Evtl. Anregungen und Auflagen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln.

Der Erörterungstermin hierzu findet

am 18.11.2025

ab 11:00 Uhr

im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230 statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit öffentlich bekanntgemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Wir weisen darauf hin, dass Sie diese öffentliche Bekanntmachung auch unter folgendem Link im Internet finden (Art. 27a BayVwVfG):

https://www.kammerstein.de/images/Bekanntmachungstext_E%C3%96T.pdf

Zur Planung des Termins wird um Anmeldung gebeten (wasserrecht@landratsamt-roth.de).

Kammerstein, den 28.10.2025



Wolfram Göll
1.Bürgermeister